Die Klimaschutzagentur im Kreis Rendsburg-Eckernförde gGmbH





Sebastian Hetzel

Klimaschutzfonds des Kreises Rendsburg-Eckernförde Informationsveranstaltung zu Fördermitteln der ländlichen Entwicklung 07.11.2023







Inhalt der Förderung:



Zuschüsse zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz

"Ziel ist die Förderung von investiven Klimaschutzmaßnahmen im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Der Kreis will dabei unterstützen, investive Maßnahmen, die dem Klimaschutz und der Reduktion bzw. der Bindung von Treibhausgasen dienen, zu realisieren."

Förderung erfolgt seit 01.01.2021

Finanzielles Volumen: 4 Millionen Euro (2021 bis 2023)

06.11.2023





Wer?

 Kreisangehörigen Gemeinden, kreisangehörigen Ämter, Schulträger, Träger von Kindertageseinrichtungen, als gemeinnützig anerkannte Sportvereine, Kulturelle Einrichtungen in gemeinnütziger Trägerschaft



Was?

 Investive Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen und eine nachhaltige Verringerung bzw. Bindung der CO2-Emissionen und weiterer klimaschädlicher Treibhausgase bewirken, die im Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde durchgeführt werden.



Wieviel?

- 30 % der vom Dritten als förderfähig anerkannten Kosten mit maximal 300.000 Euro.
- Anlagen zur Bereitstellung und Speicherung von regenerativen Energien: mit 20% der Gesamtkosten, maximal 15.000€



Wann?

 Für die bereits eine Förderung durch Dritte in Höhe von mindestens 20% beantragt und zugesagt wurden (ausgenommen für Anlagen zur Bereitstellung und Speicherung von regenerativen Energien).



06.11.2023





Beispiele für erfolgte Förderungen:

Kreis Rendsburg-Eckernförde

- Neubau von Gebäuden nach erhöhtem energetischen Standards
- Energetische Sanierungen von Gebäuden (Sporthallen, Kitas u.ä.)
- Umstellung von Straßenbeleuchtungen, Flutlichtern, Ampeln auf LED
- PV-Ausbau einschl. Speicherung







Ouelle: Pixah







Kreis

Rendsburg-Eckernförde

Antragsverfahren / Unterlagen:

- Erläuterung der beabsichtigten Maßnahme/Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses sowie eines Zeitplans und, wenn möglich, über die zu erwartenden CO2-Einsparungen,
- ein Kosten- und Finanzierungsplan des Vorhabens,
- der Förderzusage / Bewilligungsbescheid der Förderung Dritter oder die Förderrichtlinie auf dessen Grundlage die Fördermittel bei Dritten beantragt wird.

Vorzeitiger Maßnahmenbeginn:

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ab dem 01.01.2023 ist unschädlich für eine spätere Förderung. Allerdings muss spätestens innerhalb eines Jahres nach Beginn der Maßnahme der Zuschuss beim Kreis beantragt werden.

Richtlinie und weitere Informationen:

https://www.ksa-rdeck.de/projekte/klimaschutzfonds

06.11.2023

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Sebastian Hetzel sebastian.hetzel@ksa-rdeck.de 0172 - 4331745

